

MESSER BEGLEITUNG & BESTATTUNG

zuhören, verstehen und helfen
SEIT 1952

WIE LANGE STEHT MIR DIE AHV- RENTE NACH EINEM TODESFALL ZU? MUSS ICH DIE LETZTE RENTE ZURÜCKZAHLEN?

Beim Erreichen des Pensionsalters erhält man in der Regel seinen letzten Lohn am Monatsende nach erbrachter Arbeitsleistung. Die erste Rente erfolgt also danach. Somit hat man im Todesfall Anrecht auf die Rente bis zum Datum der nächsten Rentenzahlung.

Die gesetzliche Frist zur Auszahlung der Renten ist in Art. 72 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geregelt: «Die Ausgleichskassen erteilen die Zahlungsaufträge der Bank oder der Post rechtzeitig, so dass die Auszahlung bis zum 20. Tag des Monats erfolgen kann.»

Die Rente des laufenden Monats gehört also der Trauerfamilie, jedoch müsste die Rentenzahlung des nächsten Monats zurückbezahlt werden.

BEISPIEL:

Mit der Auszahlung vom 07.02.2017 erhalten Sie beispielsweise die Rente für den Monat Februar 2017. Die Überweisungsdauer hängt von der Zahlungsart (Banküberweisung, Scheck, oder Postüberweisung) und dem Bestimmungsland ab.

Erfolgt ein Todesfall nach dem 07.02.2017, dann steht die Rente der verstorbenen Person resp. deren Erben zu.

Die Rentenzahlung vom 07.03.2017 müsste aber der AHV zurückbezahlt werden.